

### 1. Geltungsbereich

Für alle von uns erteilten Aufträge gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass wir diese Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Mit der Annahme des Auftrages, spätestens jedoch mit dem Beginn seiner Ausführung, erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen an. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen.

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

Der Lieferant hat uns unsere Bestellung innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Eine nach dieser Frist eingehende Bestätigung gilt als neues Angebot. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widersprechen. Erfolgt keine Auftragsbestätigung gilt dies als Zustimmung zu allen in der Bestellung enthaltenen Angaben (einschließlich dem gewünschten Liefertermin).

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich „frei Haus“ an die von uns angegebene Lieferadresse einschließlich Verpackungs-, Fracht- und bei Importen ggf. Verzollungskosten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 18 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise der termingerechten und vollständigen Erbringung der Leistung. Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

### 4. Liefergegenstand und Lieferzeit

Die in unserer Bestellung gemachten Angaben über Art, Qualität, Maße, Gewicht, Stückzahlen, Umfang der Lieferung/Leistung sind verbindlich und vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass keine Bauteile in den Lieferungen verwendet werden, die in Deutschland geltenden Grenzwerte zulässiger Strahlenbelastung überschreiten.

Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware in unserem Haus. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe von 2% des Auftragswertes – maximal jedoch nicht mehr als 20% – zu verlangen. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins voraus, hat er uns unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Für infolge Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretene Schäden wie auch für die aus gleichem Grunde angefallenen erhöhten Abwicklungskosten (Eilfrachten, usw.) haftet – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte – ausschließlich der Lieferant. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn er uns die entsprechenden Tatsachen mitgeteilt hat. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

### 5. Gefahrübergang, Versand und Verpackung

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist (DDP gemäß Incoterms 2010). Sind ausdrücklich Lieferung „ab Werk“ oder Selbstabholer (FCA gemäß Incoterms 2010) vereinbart, geht die Gefahr nach Verladen und Verzurren in unseren Transportmitteln oder bei Transport durch den Spediteur nach Verladen und Verzurren in den Transportmitteln des Speditors auf uns über.

Bezüglich des Transports behalten wir uns vor, Versandweg und -art sowie das Transportmittel, den Spediteur und die Verpackung vorzuschreiben. Sofern nichts vereinbart ist, ist die kostengünstigste sowie der Entfernung entsprechende Versand- und Verpackungsart zu wählen. Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und eventueller anschließender Lagerung geschützt ist.

Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten; wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

### 6. Mängelanzeige und Mängelhaftung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich

vorbehalten. Wir sind in dringenden Fällen berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, wenn die Eilbedürftigkeit so groß ist, dass eine Abstimmung mit dem Lieferanten zur Unterrichtung und Fristsetzung nicht mehr möglich ist.

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Die Verjährungsfrist beginnt nicht neu zu laufen, wenn Teile der Lieferung aufgrund geringfügiger Mängel aus Kulanz instandgesetzt oder repariert und nachgeliefert werden.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstands Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Soweit die mangelhafte Lieferung bereits verarbeitet wurde, ist der Lieferant insbesondere auch zum Ersatz der mit dem Ausbau und der Rücksendung der fehlerhaften Produkte verbundenen Kosten verpflichtet.

Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber nicht neu zu laufen, wenn Teile der Lieferung aufgrund geringfügiger Mängel aus Kulanz instandgesetzt oder repariert und nachgeliefert werden.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

### 7. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, insoweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

### 8. Beistellung

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigelegter Sachen. Jegliche Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung bei uns angezeigt werden. Mängel aufgrund von Transportschäden oder Rost sind am Tag der Anlieferung anzuzeigen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

An Werkzeugen/Messmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge/Messmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge/Messmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen/Messmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

### 9. Auftragsweitergabe und Geheimhaltung

Die Weitergabe des Auftrages oder wesentlicher Teile davon von unserem Lieferanten an Dritte muss in jedem Falle vor Ausführung von uns schriftlich freigegeben werden.

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

### 10. Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort ist der von uns benannte Bestimmungsort.

Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Görtz. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der Lieferant wird hiermit informiert, dass wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz speichern und vertraulich für die eigenen Zwecke verwenden.